

# Bebauungsplan der Gemeinde Rommersheim

„Vor Hahlen“

## **Umweltbericht**

### Teil 2 der Begründung

November 2015

Ulrich Bielefeld  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt bdla  
Gällerstr.5, 88662 Überlingen  
Tel. 07551 / 9484-55, Fax -56  
e-mail: BielefeldUlrich@aol.com



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Vorbemerkung</b> .....	3
<b>2 Zielvorgaben des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen sowie Anpassung an die Raumordnungs- und Flächennutzungsplanung</b> .....	4
<b>3 Methodik, Merkmale und technisches Verfahren der Umweltprüfung</b> .....	5
<b>4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b> .....	6
4.1 Geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren .....	6
4.2 Auswirkungen auf Schutzgüter .....	7
4.2.1 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt .....	7
4.2.2 Boden .....	10
4.2.3 Wasser .....	11
4.2.4 Klima / Luft.....	13
4.2.5 Landschaft .....	14
4.2.6 Mensch (Gesundheit, Emissionen, Immissionen) .....	16
4.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter .....	16
4.2.8 Abfälle, Abwasser, Energieeffizienz, Nutzung regenerativer Energien .....	16
4.2.9 Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern .....	16
<b>5 Auswirkungen auf das europäische Netz „Natura 2000“</b> .....	17
<b>6 Artenschutzrechtliche Beurteilung</b> .....	18
<b>7 Entwicklungsprognose</b> .....	21
<b>8 Kompensation</b> .....	21
<b>9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen</b> .....	23
<b>10 Zusammenfassung</b> .....	23
<b>11 Quellenverzeichnis</b> .....	23
<b>Anhang</b> .....	24

Vorschläge für Festsetzungen von Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan

## 1 Vorbemerkung

Im Rahmen der ihnen nach dem Baurecht zugedachten Verantwortung sind die Gemeinden gefordert, im Zuge der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen die Umweltbelange in die Abwägung mit einzubeziehen. Der vorliegende Umweltbericht setzt die Anforderungen gem. §1a sowie §2a BauGB um.

Entlang der Straße „Vor Hahlen“ am östlichen Ortsrand von Rommersheim soll Baurecht für 7 Baugrundstücke geschaffen werden. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan der VG Prüm als Wohnbaufläche dargestellt.

Das Plangebiet umfasst ca. 1,04 ha brutto, davon sind ca. 0,27 ha Ausgleichsflächen. Es liegt beidseits einer bestehenden Ortsstraße, die als Wirtschaftsweg mit einer Breite von 3,5 m ausgebaut ist.

Nördlich der Straße liegen 5 Grundstücke auf einem welligen als Intensivgrünland und Acker genutzten Gelände, die östlich an die bestehende Bebauung anschließen. Im Bereich südlich der Straße liegen 2 Grundstücke, die zur Zeit mit einem größeren Schuppen und kleinen Ställen überstellt sind, mit Grünland in den Zwischenräumen. Beidseits entlang der Straße gibt es abschnittsweise Baumreihen aus Fichten mittleren Alters.



Lage des Plangebietes

Im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz wurden die Planungsgrundlagen ermittelt, der Eingriff entspr. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bilanziert und die Kompensation für unvermeidbare Beeinträchtigungen festgelegt. Tierökologische Einzeluntersuchungen wurden nicht durchgeführt.

## 2 Zielvorgaben des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen sowie Anpassung an die Raumordnungs- und Flächennutzungsplanung

Folgende umweltrelevante Fachgesetze sind in besonderem Maße für die Umweltverträglichkeitsstudie relevant:

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 5029) in der zur Zeit gültigen Fassung.

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Inkrafttreten gem. Art. 27 dieses G am 1.3.2010 ) in der zur Zeit gültigen Fassung.

LNatSchG – Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 28. September 2005 (GVBl. Nr. 20 vom 12.10.2005 S. 387) ) in der zur Zeit gültigen Fassung.

LWG - Landeswassergesetz i. d. F. vom 22.1.2004, ) in der zur Zeit gültigen Fassung.

TA Lärm - 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BundesImmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503) ) in der zur Zeit gültigen Fassung.

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 21.2.1990 i.d. Neufassung v. 25. Juni 2005) in der zur Zeit gültigen Fassung.

UVP-Richtlinie - Richtlinie des Rates 85/337/EWG vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ) in der zur Zeit gültigen Fassung.

WHG - "Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), ) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Es besteht ein Anpassungsgebot an folgende Zielvorgaben übergeordneter Planungen:

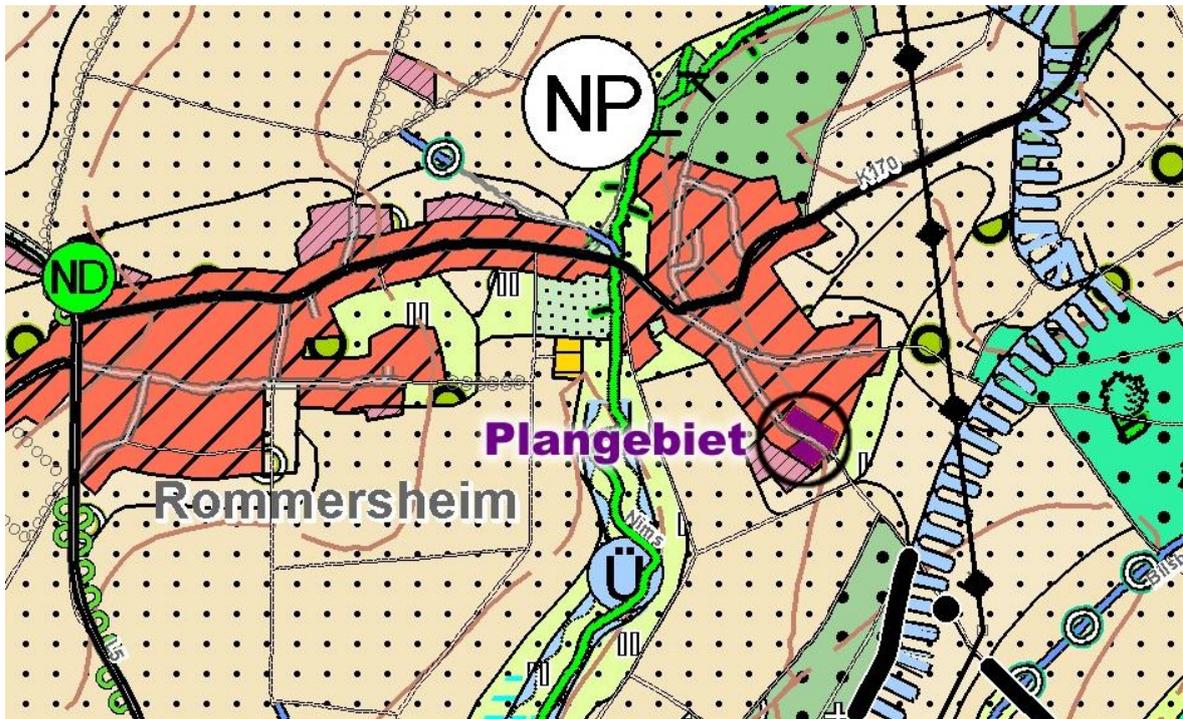
- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (einschließlich Stand der Landschaftsrahmenplanung)
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der VG Prüm

Das Plangebiet liegt in einem nach **LEP IV** landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus und für den Grundwasserschutz, was aber einer baulichen Nutzung nicht grundsätzlich entgegensteht. Im **Regionalen Raumordnungsplan** der Region Trier (1985) ist ebenfalls ein „Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung“ ausgewiesen. Das Plangebiet selbst ist aber bereits als Siedlungsbereich dargestellt.

Das Vorhaben liegt außerdem im Naturpark Nordeifel. Es muss daher darauf geachtet werden, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen des Gebietes erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden. Daher sind folgende Ziele bei der weiteren Planung zu verfolgen:

- Umfangreiche optische Einbindung
- Deutliche Höhenbegrenzung der Gebäude

Der gültige Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung stellt für das Plangebiet Wohnbauflächen dar.



Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm

Sonstige Fachpläne mit Zielen für den Umweltschutz wurden für das Plangebiet nicht erstellt.

### 3 Methodik, Merkmale und technisches Verfahren der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung nutzt ein verbal-argumentatives Verfahren, wie es in der naturschutzrechtlichen Beurteilung von Bauleitplänen und Eingriffen geübte Praxis in Rheinland-Pfalz ist. Das Verfahren wurde durch die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ im Dez. 1998 vom Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz eingeführt. Die diesbezüglichen Methoden werden vergleichbar auf die nicht dem Naturschutzrecht unterliegenden Umwelt-Schutzgüter übertragen.

## 4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 4.1 Die geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren

**a) baubedingte**, durch die Vorbereitung der Bauarbeiten entstehende Auswirkungen:

- Lärmemission durch Baumaschinen.
- Austrag boden- und grundwassergefährdender Stoffe durch Baumaschinen.
- Veränderung der Geländeoberfläche durch Abgrabungen und Aufschüttungen in dem mäßig geneigten Hanggelände.

**b) anlagebedingte**, von den baulichen Anlagen selbst verursachte Auswirkungen:

- Flächenentzug für Intensivgrünland und Fichtenreihen
- Sichtwirkung der Gebäude im Landschaftsbild
- Bodenversiegelung durch Gebäude und befestigte Außenflächen
- Erhöhter Abfluss von Niederschlagswasser von den neu versiegelten Flächen

Folgende Strukturen sind im Geltungsbereich geplant:

	Fläche	x GRZ	Versiegelung
Baugundstücke nördl. der Straße	4.485 m <sup>2</sup>	0,3	1.346 m <sup>2</sup>
Baugundstücke südl. der Straße	2.473 m <sup>2</sup>	0,3	740 m <sup>2</sup>
<i>Vorhandene Straße</i> , Grundstück 1.196 m <sup>2</sup> , davon versiegelt 120m x 3,5m = 420 m <sup>2</sup> davon neuer Geweg 120m x 1,25m =150 m <sup>2</sup>	1.185 m <sup>2</sup>		420 m <sup>2</sup> 150 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche des Baugebietes</b>	<b>8.143 m<sup>2</sup></b>		<b>2.656 m<sup>2</sup></b>
<b>Zusätzliche Ausgleichsfläche</b>	<b>2.203 m<sup>2</sup></b>		-
abzüglich vorhandene Schuppen			- 120 m <sup>2</sup>
abzüglich vorhandene Straßendecke			- 420 m <sup>2</sup>
<b>Summe Neuversiegelung</b>			<b>2.136 m<sup>2</sup></b>

**c) betriebsbedingte**, mit der Nutzung der baulichen Anlagen und Straßen verbundene dauerhafte Auswirkungen:

- Erhöhter Trinkwasserverbrauch
- Verstärkter Eintrag von Oberflächenwasser und Schmutzwasser in Kanalisation und Kläranlage.
- Lärm und Bewegungsunruhe durch Anlieger- und Versorgungsverkehr.
- Erhöhter Energieverbrauch durch Betrieb der Haustechnik
- Verschlechterung der Luftqualität durch Schadstoffemissionen aus den Gebäuden (Heizung) und erhöhtes Verkehrsaufkommen.

### Die Wirkungen der Bauflächen treffen auf folgenden Bestand an Nutzungen / Biotoptypen :

Überbaute / versiegelte Fläche	ca. 520 m <sup>2</sup>	6 %
Straßenbegleitgrün (Rasen)	ca. 776 m <sup>2</sup>	10 %
Intensivgrünland	ca. 5.050 m <sup>2</sup>	62 %
Acker	ca. 600 m <sup>2</sup>	7 %
Fichtenreihen im Straßenseitenraum	ca. 600 m <sup>2</sup>	7 %
Obstbaumreihe, mittelalt	ca. 600 m <sup>2</sup>	7 %
Laubbaum, mittelalt	ca. 100 m <sup>2</sup>	1 %

Die zusätzliche Ausgleichsfläche von 2.200 m<sup>2</sup> im Osten des Plangebietes wird derzeit als Acker genutzt (einschließlich eines zu erhaltenden Laubbaums).

## 4.2 Auswirkungen auf Schutzgüter

### 4.2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

In § 1(2) des Bundesnaturschutzgesetzes sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes benannt:

*Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere*

- 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,*
- 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,*
- 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.*

### Beschreibung / Bewertung

Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume oder formelle Schutzgebiete werden nicht überplant,

d.h. es kommen nicht im Planungsgebiet vor:

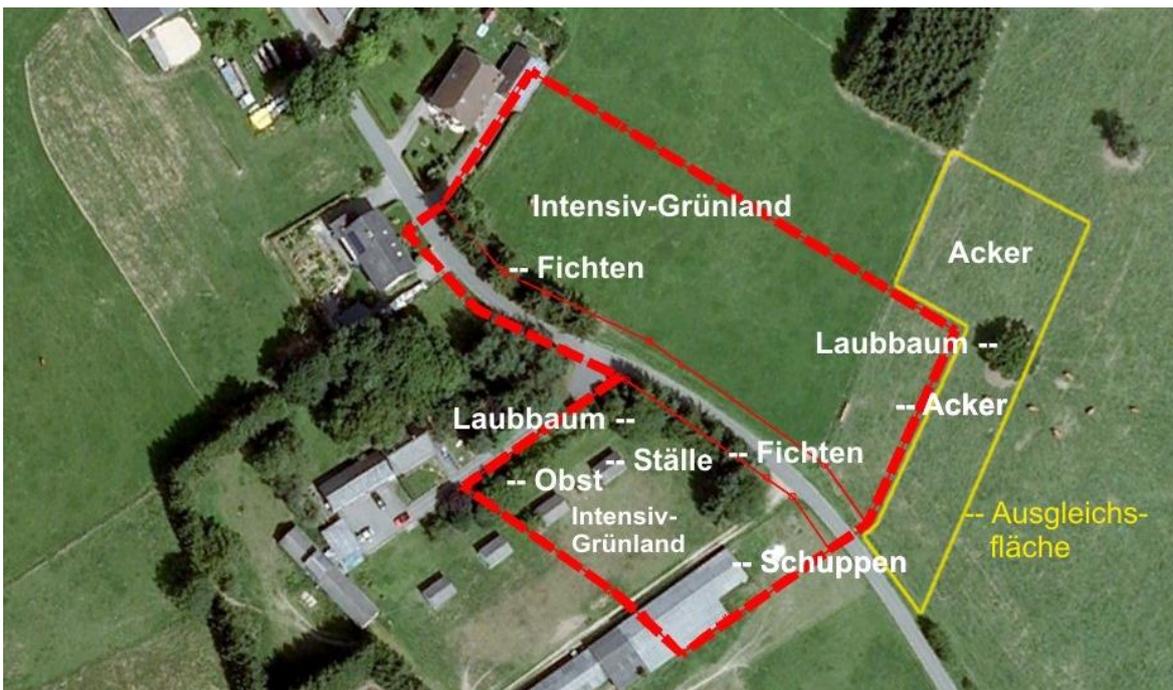
- Naturschutzgebiete, Geplante Naturschutzgebiete
- FFH-/Vogelschutzgebiete
- Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Naturparkkernzonen
- Landesweiter Biotopverbund gem. LEP IV
- Europäisch bedeutsame Wildtierkorridore nach LUWG
- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz gemäß RROP
- Flächen der landesweiten Biotopkartierung



Die heutige potentielle natürliche Vegetation des Plangebietes wäre ohne den menschlichen Eingriff ein Perlgras-Buchenwald (Melico-Fagetum) in einer sehr frischen Ausprägung. Dies weist auf basen- und nährstoffreiche Standorte mit guter Wasserversorgung hin.

An Biototypen kommt überwiegend „Intensivgrünland“ vor, das keine besondere Schutzwürdigkeit besitzt. Das gleiche gilt für die kleine Ackerfläche. Im Straßen-seitenraum gibt es Baumreihen aus z.T. geschädigten Fichten mittleren Alters, denen ebenfalls keine Bedeutung als Biotop zukommt.

An der südwestlichen Grenze steht eine Reihe aus mittelalten Obstbäumen sowie ein größerer Laubbaum. Diese Strukturen sollten möglichst erhalten werden, um potentiellen Lebensraum für Vögel und Fledermäuse zu sichern.



In der Biotopkartierung sind keine Bestände erfasst. Das nächstgelegene Biotop ist die Nims einschließlich der Uferzone in ca. 230 m Abstand. Eine direkte Einwirkungsmöglichkeit besteht nicht.

Konkrete Nachweise über schutzwürdige Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Aufgrund der Biotopstruktur sind allgemein verbreitete Tierarten strukturreicher Ortsränder zu erwarten. Die bestehenden wertvolleren Elemente (Obst- und Laubbäume) sind zu erhalten und mit Pflanzungen zu ergänzen.

#### Ziele des Landschaftsplans der VG Prüm:

Im Plangebiet: Wohnbebauung;

Außerhalb des Plangebietes: Extensivierung von Grünland am östlichen Ortsrand, Erhaltung eines Mindestanteils von 5% Strukturen in der landwirtschaftlichen Flur. Mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere der Anlage von Extensivgrünland mit Streuobst am östlichen Rand wird den Zielen entsprochen.

#### Vermeidung im Rahmen des Entwurfs

Erhaltung der Obstbaumreihe und eines Laubbaums an der Westgrenze des Baugrundstückes südlich der Straße. Ergänzung von zusätzlichen Strukturen heimischer Laubgehölzarten.

#### Unvermeidbare Auswirkungen

- Flächenentzug für Intensivgrünland und Acker auf ca. 5.650 m<sup>2</sup>
- Beseitigung von Fichtenreihen durch die Baugrundstücke

#### Auswirkungen auf die Pflanzenwelt

Es gibt nur geringe Auswirkungen auf die Pflanzenwelt, da hauptsächlich intensiv genutzte Grünlandflächen und wenige Gehölze geringer Bedeutung verloren gehen. Die Verluste dieser geringwertigen Lebensräume sind durch Gehölzpflanzungen ausgleichbar.

Gefährdete oder besonders geschützte Pflanzenarten kommen in den überbaubaren Bereichen nicht vor.

#### Auswirkungen auf die Tierwelt

Da für die Tierwelt bedeutsame Strukturen erhalten werden (Obst- und Laubbäume), sind keine Auswirkungen auf lokale Populationen zu erwarten. Die Beseitigung der Fichten stellt keinen bedeutsamen Verlust dar. Mit der Überbauung ortsnaher landwirtschaftlicher Flächen ist kein erhebliches Risiko für bodenbrütende Vogelarten zu erkennen, da die Nähe von aufragenden Strukturen, wie sie derzeit vorhanden sind (Gebäude, Fichtenreihen), von diesen Arten gemieden wird.

Durch die vorgesehene Begrünung der Baugrundstücke mit Gehölzstrukturen und Anlage einer Streuobstwiese ergeben sich voraussichtlich Lebensraumverbesserung für die Arten strukturreicher Ortsränder.

### Kompensation

Der Ausgleichbedarf übersteigt nach derzeitiger Kenntnis das Normalmaß nicht. Die Biotopfunktionen der verlorengehenden Flächen werden durch die Ausgleichs- und Ersatzflächen, die für die Bodenversiegelung erforderlich werden (Anlage von Streuobstwiesen und Gehölzpflanzungen im Baugebiet sowie naturnahe Gestaltung von Regenrückhaltegräben) ausreichend kompensiert. Der Umfang der Maßnahmen beträgt 2.680 m<sup>2</sup> und übersteigt damit die neu zu versiegelnde Fläche um etwa 25%.

### **4.2.2 Boden**

Anforderungen nach § 1(3) Nr.2 des Bundesnaturschutzgesetzes:

*Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen*

### Planungsgrundlagen

Der geologische Untergrund befindet sich in einem Grenzbereich des oberen Givetium und des ungegliederten Eifelium mit Riff- und Detritus-Kalkstein, Mergelstein Dolomitstein und Kalksandstein. Dieser Untergrund ist i.d. Regel klüftig und kann sehr viel Oberflächenwasser aufnehmen. Aufgrund der Muldenlage sind jedoch Deckschichten aus Kalklehmböden ausgebildet, deren Durchlässigkeit für Oberflächenwasser in der oberen Bodenschicht als eher gering einzustufen ist.

### Bewertung

Diese Bodentypen kommen in der Westeifel verbreitet vor und stellen daher kein besonders erhaltenswertes Schutzgut dar.

Der Gefahr von Bodenerosion durch Wasser während der Bauphase ist durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen (z.B. Erdwälle) Rechnung zu tragen.

### Ziele des Landschaftsplanes

Vermeidung von Bodenbelastungen durch an den tatsächlichen Bedarf angepasste Düngung im Rahmen der durch die Düngeverordnung festgelegten „guten fachlichen Praxis“ auf den intensiv genutzten Grünlandflächen. Im westlichen Randbereich des Plangebietes ist ein Ackerstreifen mit dem Ziel „Grünlandextensivierung“ belegt, weil hier ein geländebedingt verstärkter Bodenwasserabfluss in Richtung Nims vermutet wird.

### Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Sparsamer Umgang mit der Ressource Boden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

### Unvermeidbare Auswirkungen

Bodenverlust durch Neuversiegelung (Gebäude, Verkehrsflächen, Wege) im Umfang von **2.136 m<sup>2</sup>**.

### Kompensation

Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Bodenverlustes mindestens im gleichen Umfang wie die versiegelte Fläche: Bodenentlastung durch Anlage von Grünflächen ohne Einsatz von Düngern und chemischen Stoffen auf vorher intensiv genutzten Grünlandflächen (Maßnahmen A1 – A4). Die tatsächlichen Kompensationsflächen von 2.680 <sup>2</sup> übersteigen den Mindestbedarf um ca. 25%.

### **4.2.3 Wasser**

Anforderungen nach § 1 (3) Nr. 3 BNatSchG:

*Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.*

### Planungsgrundlagen

Das Gebiet ist der Grundwasserlandschaft „Devonische Kalksteine“ zugeordnet. Die Grundwasserführung ist hoch.

Der tiefere Untergrund kann sehr viel Oberflächenwasser aufnehmen. Aufgrund der Muldenlage sind jedoch Deckschichten aus Kalklehm Böden ausgebildet, deren Durchlässigkeit für Oberflächenwasser in der oberen Bodenschicht als eher gering einzustufen ist.

Möglicherweise liegt in tieferen Schichten ein Kontakt mit dem klüftigen Grundgestein vor.

Die Grenze des Wasserschutzgebietes III der Schönecker Schweiz, welches sich an dem geologischen Kluftgrundwasserspeicher mit geringer Bodenüberdeckung orientiert, verläuft in ca. 200 m Entfernung in östlicher Richtung. Auch das ist ein Hinweis, dass die Deckschichten stärker und damit die Versickerung im Plangebiet geringer ausgeprägt ist.

Das Gelände entwässert nach Westen in die Nims (ca. 230 m entfernt). Im Geltungsbereich des Bebauungsplans bestehen keine Fließgewässer.

Aufgrund der flachen Hanglage ist von einem durchschnittlichen Oberflächenabfluss auszugehen.

### Bewertung

Eine Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffe im Falle der Bebauung kann als gering eingeschätzt werden, da mit der vorgesehenen Ausweisung des Plangebietes als Wohngebiet aufgrund der Nutzung Schadstoffeinträge weitgehend ausgeschlossen werden können. Die Wohnbebauung verringert eher die Grundwasserrisiken gegenüber dem vorhandenen Zustand (Schuppen, Geflügelställe).

Das Baugebiet liegt auf einem flachen Hang. Nur unterhalb der Bebauung stehen ausreichend Hangflächen für eine Rückhaltung von Oberflächenwasser im Baugebiet und für eine breitflächige Abgabe überschüssigen Wassers ohne Gefahren

zur Verfügung. Ein Teil des Niederschlagswassers kann nur von dem ausreichenden dimensionierten Ortskanal aufgenommen werden. Wegen geringfügiger Mengen ist eine hydraulische Mehrbelastung der wenige hundert Meter entfernten Nims in unerheblichem Maße gegeben.

#### Ziele des Landschaftsplanes

Im Gebiet selbst gibt es keine wasserhaushaltsbezogenen Ziele.

#### Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

- Außenflächen sollen möglichst nicht bzw. nur mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden, um auf diesen Flächen eine teilweise Versickerung weiterhin zu ermöglichen.
- Eine Verringerung des Oberflächenabflusses kann durch eine Regenwassernutzung in den Gebäuden z.B. für Toilettenspülung und Gartenbewässerung erreicht werden. Dies ist nicht festsetzbar; könnte aber seitens der Gemeinde dem Bauherrn vorgeschlagen oder durch eine Förderung unterstützt werden.
- Rückhaltung des aus der Neuversiegelung anfallenden Oberflächenwassers in möglichst hohem Umfang im Plangebiet.

#### Unvermeidbare Auswirkungen

Erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser durch Flächenneuversiegelung auf ca. **2.136 m<sup>2</sup>**(Gebäude, befestigte Außenflächen).

#### Kompensation

Anfallendes Niederschlagswasser soll möglichst innerhalb des Plangebietes gehalten werden. Dabei ist i.d.R. ein Fassungsvermögen von mind. 50 l pro m<sup>2</sup> bebauter und versiegelter Fläche nachzuweisen.

Die Entwässerungsrichtung ist durch die Hangausrichtung vorgegeben. Das Gelände eignet sich nur unterhalb der südlich der Straße gelegenen Baugrundstücke für Rückhalte- und Versickerungsmulden, deren Notüberlauf breitflächig in das Wiesengelände abgegeben werden kann, das zum Nimsufer ohne weitere empfindliche Nutzung flach abfällt.

Nördlich der Straße gibt es im unmittelbaren Seitenbereich eine Geländeaufwölbung von ca. 2 Metern. Hier ist die Anlage von Versickerungsmulden, die am Geländetiefpunkt nur parallel zur Straße angelegt werden könnten, aus mehreren Gründen sehr problematisch:

- die Grundstückserschließung muss von der Straße ausgehend über den potentiellen Muldenbereich hinübergeführt werden;
- es würden zum Teil steile und hohe Böschungen der Mulden entstehen, die wegen des Flächenbedarfs für die Erschließung nicht nur als straßenbegleitende Mulden, sondern weit in die Grundstücke hinein angelegt werden müssten;
- die angestrebte öffentliche Unterhaltung der Mulden wäre aufgrund der tiefen Grundstücksbeanspruchung schlecht möglich, diese müssten eher an anderer Stelle auf den Grundstücken in privater Last betrieben werden. Aus Erfahrung funktionieren aber private Entwässerungsanlagen nicht sicher und dauerhaft.

Nach Auskunft der Verbandsgemeindewerke Prüm weist der vorhandene Mischwasserkanal ausreichende Kapazitäten auf, um das zusätzliche Niederschlagswasser aus den nördlichen 5 Grundstücken sowie aus dem bisher nicht entwässerten Straßenabschnitt einschließlich des zu ergänzenden Gehwegs von 1,25 m Breite aufzunehmen. Dies erscheint der Ortsgemeinde als die einzig realisierbare Lösung.

Mit den vorgesehenen Gehölzpflanzungen und Extensivierung von Ackerflächen / Anlage von Streuobst wird ebenfalls zur Verminderung des Oberflächenabflusses aus dem Gebiet beigetragen.

Ein Konzept für die Niederschlagswasserrückhaltung, das mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und den VG-Werken abgestimmt wurde, ist integraler Bestandteil des Bebauungsplans.

#### **4.2.4 Lokalklima / Luftqualität**

Zielvorgaben nach BNatSchG § 1 (3) Nr.4 sind:

*Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.*

##### Planungsgrundlagen / Bewertung

Das Baugebiet liegt hinsichtlich der Energieeffizienz und Vermeidung von Luftschadstoffen durch Hausbrand auf einem einstrahlungsbegünstigten Südwesthang. Eine ausreichende Durchlüftung ist durch die Hanglage gewährleistet.

Nach Norden besteht geländebedingt eine relativ gute Abschirmung gegen kalte Winde, was durch die bestehenden Hecken und geplanten Grünstrukturen noch verstärkt wird.

Der Bereich des Baugebietes selbst besitzt keine Klimaausgleichsfunktionen für andere Siedlungsteile. Er liegt auch nicht in einem konzentrierten Zustrombereich von Kaltluft in tieferliegende Ortsteile. Die breitflächig aus dem Gelände abfließende Kaltluft mündet in die Nimsaue und setzt sich nach Süden fort.

Von der Nutzung als Wohngebiet gehen keine erheblichen luftverunreinigenden Emissionen aus, eine Verschlechterung des Bio- und Lokalklimas ist nicht zu erwarten.

##### Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Keine

##### Kompensation

Die vorgesehene Pflanzung von Bäumen und Gehölzen im Baugebiet (Ausgleichsmaßnahmen A1-A3) nützt auch als Windschutz / Windbremse zur Minderung der Auskühlung sowie als begrenzter Luftfilter für Immissionen. Weitere Maßnahmen werden nicht erforderlich.

## 4.2.5 Landschaft

Anforderungen § 1 BNatSchG:

- (1) *Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass .....*
  - 3....*die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).*
- (4) *Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere*
  1. *Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,*
  2. *zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.*

### Planungsgrundlagen / Bewertung

Das Gebiet liegt im Naturpark Nordeifel.

Das Landschaftsbild ist im Plangebiet durch vorhandene Wohnbebauung und zum Teil durch unschöne Schuppen und Hühnerställe, in der weiteren Umgebung durch strukurreiche landwirtschaftliche Fluren und Wäldchen geprägt.

Der vorhandene Wirtschaftsweg, der auf kurzer Strecke als Erschließungsstraße mit Gehweg ausgebaut werden soll, dient als Verbindungsweg von der bestehenden Siedlung in die Landschaft.

Aufgrund des Strukturreichtums ist eine Einsehbarkeit nur aus kurzen Distanzen von 200-300m gegeben.



Blick von Westen auf das an die Bebauung anschließende Plangebiet



Blick von Osten in das markierte Plangebiet



Ausschnitt aus dem Bild oben. Ein Teil der Schuppen, die Ställe und die Fichten werden beseitigt.

#### Ziele des Landschaftsplanes

Strukturreiche Siedlungsfläche, Extensivierung der Nutzung am Ortsrand.

#### Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Schaffung eines neuen Ortrandes durch Eingrünung des Baugebietes.

#### Unvermeidbare Auswirkungen

Teilweises Hineinschieben der Siedlungsfläche in die Landschaft nördlich der Straße (Südlich der Straße sind Gebäude vorhanden).

#### Vermeidung

Erhaltung von Obst- und Laubbäumen an den inneren Rändern.

#### Kompensation

Mit den zu pflanzenden Bäumen und Sträuchern sowie Streuobst an den östlichen und südlichen Außenrändern (Maßnahmen A1, A2 und A3) im Umfang von über 2.680 m<sup>2</sup> wird das Gebiet umfangreich eingebunden.

Am östlichen Außenrand des Grundstücks südlich der Straße ist keine Pflanzung möglich, da das Grundstück relativ schmal ist und grenznah bebaut werden soll.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach Osten ist aber sehr begrenzt, da in 200 m Abstand ein Wäldchen die weitreichende Sicht abschirmt.

### **4.2.6 Mensch (Gesundheit, Emissionen, Immissionen)**

Das Baugebiet liegt auf einem besonnten Bereich und weist aufgrund des ausreichenden Luftaustausches durch Wind ein mildes Schonklima auf. Es wird durch keine nennenswerten Lärm- oder Schadstoffimmissionen betroffen. Ruhe und Sicherheit, auch für spielende Kinder, sind in hohem Maße gegeben.

#### **4.2.7 Kultur- und Sachgüter**

Vorgaben nach § 1 (4) BNatschG:

*Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere*

*1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.*

Es gilt zudem §2 DSchPflG: „(3) Das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 zu berücksichtigen.“

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach derzeitiger Kenntnis (u.a. des Landesdenkmalamtes) nicht betroffen. Oberirdisch wahrnehmbare Kulturdenkmäler sind nicht vorhanden.

Maßnahmen werden nicht erforderlich.

#### **4.2.8 Abfälle, Abwasser, Energieeffizienz, Nutzung regenerativer Energien**

Aufgrund der einstrahlungsbegünstigten Lage ist eine effiziente Nutzung aktiver und passiver Solarenergie gegeben.

Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abwasser und Abfällen ist gesichert.

#### **4.2.9 Wechselwirkungen**

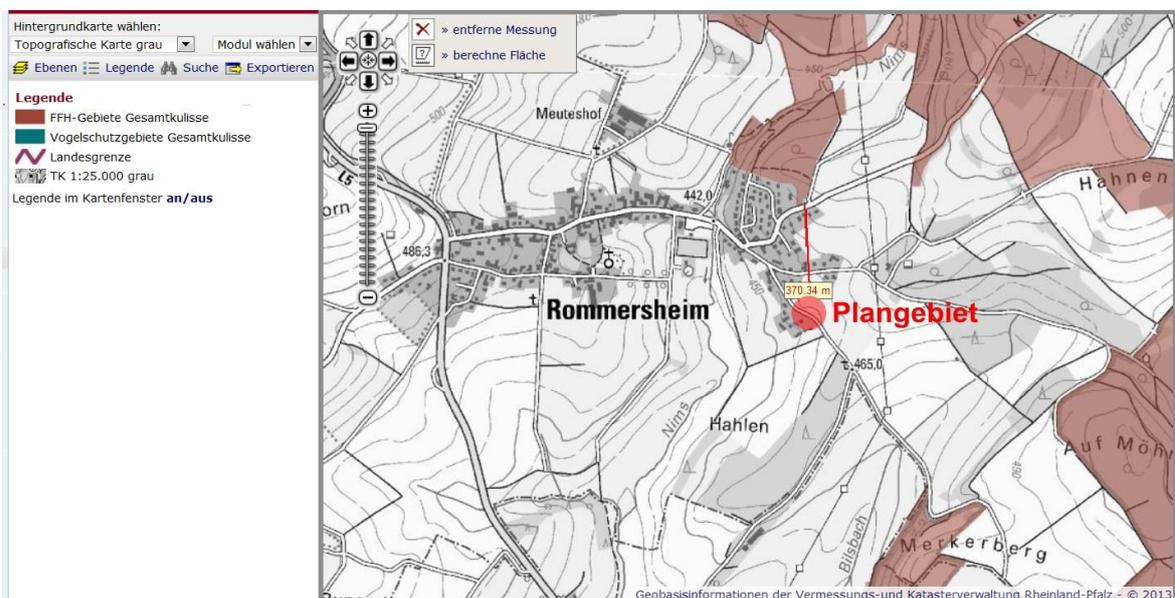
Wechselwirkungen über die bei den o.g. Schutzgütern bereits benannten Aspekte hinaus sind nicht erkennbar.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter führen in keinem Fall zu unerwünschten nachteiligen Wirkungen auf andere Schutzgüter.

Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen zur Kompensation des Bodenverlustes dienen gleichzeitig der Minderung von Landschaftsbildbelastungen sowie der Verbesserung des agrarisch geprägten Lebensraums für Pflanzen und Tiere und fördern damit die biologische Vielfalt.

## 5 Auswirkungen auf das europäische Netz "Natura 2000"

Die vorliegenden Bestandsdaten zu Biotopen und Arten wurden dahingehend überprüft, ob gem. § 34 BNatSchG und gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (Abl. EG Nr. L 206 v. 22.7.1992., S. 7 und der Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979 der EU (79/409/EWG) im Rahmen der Bebauungsplanung eine Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Prüfung bestehen könnte.



Quelle: Lanis

Die Entfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet beträgt über ca. 370m (Schöneckerschweiz). Eine Beeinträchtigung dieses Gebietes ist wegen dazwischen liegender bebauter Bereiche ausgeschlossen. Nach Süden hin ist die Entfernung noch größer und es sind Einwirkungsmöglichkeiten wegen Trennung durch Wäldchen und Tälchen nicht gegeben.

Weitergehende spezielle Verträglichkeitsprüfungen gemäß FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU sind daher nach dem derzeitigen Kenntnisstand entbehrlich.

## 6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Der besondere Artenschutz bezieht sich auf alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge von diesen sind. Allgemein gilt nach §44 BNatSchG:

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Diese Zugriffsverbote gelten allerdings nicht, wenn der Eingriff auf Grundlage eines Bebauungsplans zulässig ist. Vorausgesetzt wird dabei die Anwendung der Eingriffsregelung und deren Berücksichtigung im Rahmen einer sachgerechten Abwägung. Bei den „europäisch geschützten Arten“ (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle wildlebenden europäischen Vogelarten, Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung trägt) kommt aber als Einschränkung hinzu, dass die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bei Pflanzen ihre Standorte) und eine damit verbundene unvermeidbare Beschädigung von Individuen nur dann zulässig ist, wenn die ökologische Funktion dieser Stätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 42 „besonders geschützte“ Arten und „streng geschützte“ Arten zu berücksichtigen.

Da die besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten, den überwiegenden Teil der heimischen Säugetierarten, alle Amphibien und Reptilien sowie zahlreiche Wirbellose (Schwärmer, Libellen, Bienen, Prachtkäfer, Laufkäfer etc.) umfassen, wobei auch eine Vielzahl weit verbreiteter und sehr häufiger Vogelarten (z.B. Amsel, Kohlmeise) unter diesen Schutzstatus fallen, ist eine Abarbeitung der einzelnen Arten nicht sinnvoll. Allein die Vielzahl der zu überprüfenden Arten übersteigt das im Rahmen eines Fachbeitrags Naturschutz Leistbare erheblich. Weit verbreitete, ungefährdete Arten werden deshalb nicht näher betrachtet, da sie höchstens als Individuen durch unmittelbare Schädigung (was durch Vorsichtsmaßnahmen vermieden werden kann) oder durch die Beseitigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein können. Letzteres wurde bei der Ortsbegehung überprüft, funktional wertvolle Strukturen wie Obst- und Laubbäume werden erhalten. Ein negativer Einfluss auf den guten Erhaltungszustand dieser Arten ist generell nicht zu erwarten. Im folgenden beschränkt sich die Betrachtung deshalb auf die im Gebiet nachgewiesenen oder zu erwartenden „vollzugsrelevanten“ Arten nach Vorgabe des LfUWG. Es handelt sich dabei um die streng geschützten Arten einschließlich Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, sowie

diejenigen unter den „nur“ besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (bzw. den europäischen Vogelarten), die in den Roten Listen des Landes und des Bundes als selten, gefährdet oder mind. in die Vorwarnstufe eingestuft worden sind, da nur bei diesen eine Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen kann.

Für das vorliegende Datenblatt der DGK 5, Nr. 3185562 wird in der Osiris-Datenbank von Rh-Pf. kein europäisch geschütztes Artenvorkommen genannt. Für das Messtischblatt 5804 Schönecken gibt es eine umfangreiche Liste von Tier- und Pflanzenarten. Dies liegt vor allem an der hohen Biotopvielfalt innerhalb des Naturschutzgebietes „Schönecker Schweiz“, die auf das Plangebiet nicht übertragbar ist. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Arten, die für das großräumige Messtischblatt angegeben sind, auch hier als Nahrungsgäste vorkommen.

Im Baugebiet selbst sind für streng geschützte Artenvorkommen mit Ausnahme der Obstbäume kaum geeignete Habitatstrukturen vorhanden, allenfalls könnten in den weiter östlich liegenden Feldhecken einzelne Tiere wandern. Durch den Wegfall von zwei isolierten Fichtenstreifen neben der Straße in der Mitte des Plangebietes ist eine *erhebliche* Störung von zu schützenden Arten nicht zu erkennen.

Die verbotene *erhebliche* Störung einer Art liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

In der Praxis stellt die Bestimmung der Erheblichkeit ein zentrales Problem dar. Hilfestellung zur Bestimmung dieser Erheblichkeitsschwelle geben Fachkonventionsvorschläge, erarbeitet im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (LAMBRECHT & TRAUTNER, Stand Juni 2007). Sie stellen eine auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Methode zur fachlichen Ausfüllung des Erheblichkeitsbegriffs dar. Sie bieten einen differenzierten und validen Orientierungsrahmen für die Beurteilung entsprechender Lebensraumverluste im jeweiligen Einzelfall.

Danach gilt die Grundannahme:

Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-)Habitats einer Art ... nach Anhang I bzw. Art 4 Abs.2 VRL, das in einem FFH-/ europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung.

Abweichung von der Grundannahme:

Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden (gekürzte Wiedergabe):

- A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten: Die in Anspruch genommene Fläche ist kein für die Art essenzieller bzw. obligatorischer Bestandteil des Habitats (z.B. weil die Qualität an anderer Stelle fehlt), *und*
- B) Der Orientierungswert eines quantitativ-absoluten Flächenverlustes durch direkte Flächeninanspruchnahme wird nicht überschritten. *und*

- C) Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist nicht größer als 1% des gesamten Habitats im Gebiet, und
- D) Auch durch andere Planungen werden die Orientierungswerte im Gebiet nicht überschritten, und
- E) Auch durch andere Wirkfaktoren werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht

Bei allen Kriterien sind die Bedingungen zur Einstufung des Vorhabens als *nicht erheblich* gegeben, insbesondere beim Kriterium (B) Flächenverlust. Der Verlust liegt weit unter dem Schwellenwert von 10 ha. Aufgrund der Größe der Jagdhabitats der für das Messtischblatt genannten Vogelarten ist ein Verlust von unter 1 ha auf jeden Fall als marginal und daher als nicht erhebliche Störung der Arten einzustufen.

Auch für Fledermausarten kann keine erhebliche Störung gesehen werden, da keine wichtigen Habitatelemente (Obstbäume) verloren gehen, und durch Neupflanzungen auch von Obst- und Laubbäumen sogar mehr potentieller Lebensraum geschaffen wird.

Laut o.g. § 44 Abs.1 Nr. 3 des BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dies gilt auch für sog. „Allerweltsarten“. Eine Schädigung oder Tötung von Tieren kann dadurch vermieden werden, dass die Beseitigung von Gehölzen wie gesetzlich vorgeschrieben, außerhalb der Brutzeit erfolgt. Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass entsprechende Nistmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang weiter bestehen, so dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden.

Gegen das nach § 44 Abs.1 Nr. 2 des BNatSchG geltende Störungsverbot wird, wie dargelegt, ebenfalls nicht verstoßen. Danach ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da dies bei häufig vorkommenden Arten nicht zu erwarten ist und seltene Arten nicht betroffen sind, wird kein Verbotstatbestand erfüllt.

Eine Schädigung geschützter Pflanzenarten ist in Anbetracht der vorgefundenen Biotoptypen pauschal auszuschließen.

**Insgesamt ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplans mit keinem potentiellen Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Alle Lebensraumfunktionen werden im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Mögliche Schädigungen von Individuen sind durch Rodungen außerhalb der Brutzeit zu vermeiden. Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG ist somit durch den Bebauungsplan nicht gegeben.**

Ausgleichs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## 7 Entwicklungsprognose

Ohne Aufstellung des Bebauungsplans würde in absehbarer Zeit die bisherige intensive Grünlandnutzung und Nutzung von Schuppen / Ställen fortgeführt werden.

## 8 Kompensation

Wegen der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der geplanten Eingriffe sind zur Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landespflege geeignete Maßnahmen durchzuführen. Das Bundesnaturschutzgesetz verlangt gem. § 15 nach Ausschöpfen der Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen den Ausgleich beeinträchtigter Funktionen des Landschaftshaushaltes und die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes.

In der folgenden Tabelle sind *die erheblichen Eingriffe* den Vermeidungs- (bzw. Minderungs-) und Kompensationsmaßnahmen als Übersicht gegenübergestellt. Die Kürzel bedeuten:

### Eingriffe:

b =	Boden
w =	Wasserhaushalt
a =	Arten- und Biotopschutz
L =	Landschaftsbild/Erholung

### Maßnahmen

V =	Vermeidungsmaßnahme
A =	Ausgleichsmaßnahme
M =	Minderungsmaßnahme

Bei Eingriffen, die durch Maßnahmen für ein anderes Schutzgut oder durch anderweitig vorgesehene Maßnahmen bereits mit kompensiert werden, sind die Angaben kursiv gesetzt. Sind Eingriffe oder Maßnahmen nicht quantifizierbar, wird dies in der entsprechenden Spalte mit **n.q.** bezeichnet.

Konfliktsituation			Kompensation			
lfd Nr.	Art des Eingriffs Art der Auswirkung	betroff. Fläche in m <sup>2</sup>	lfd Nr.	Beschreibung der Maßnahme	erford. Fläche in m <sup>2</sup>	Begründung der Maßnahme
b	Bodenverlust durch neue Flächenversiegelung mit Gebäuden, Nebenanlagen und Gehweg	2.136	A1	Pflanzung von Bäumen und Sträuchern aus heimischen Laub-/ Obstgehölzarten am südlichen Außenrand des Baugebietes. Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig.	ca. 330	Entlastung des Bodens / Kompensation des Bodenverlustes durch Versiegelung mind. im Verhältnis 1:1  <b>Summe aller Ausgleichsmaßnahmen ca. 2.680 m<sup>2</sup></b>
			A2	Pflanzung von 6 Mittelkronigen Bäumen im Straßenraum, 25 m <sup>2</sup> als Ausgleich anrechenbar	ca. 150	
			A3	Anlage Streuobstwiese, Pflanzung von 20 Obstbaum-Hochstämmen, Grünland-Extensivierung	ca. 2.200	
a	Verlust von Biotoptypen geringer Bedeutung: Intensivgrünland, Acker, Fichten, Straßenbegleitender Rasen	7.026	V1	Erhaltung von mittelalten Obst- und Laubbäumen	320	Erhaltung wertvoller Lebensräume für Tierarten Aufwertung von Acker-/Grünlandflächen mit höherwertigen Biotopstrukturen
		A1 A2 A3 (s.o.)	<i>Pflanzung von Bäumen und Sträuchern</i>	2.680		
w	Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Flächenversiegelung mit Gebäuden, Nebenanlagen	2.136	M 1	Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge (z.B. weitfugig verlegtes Pflaster, Schotterrasen, Rasenklinker u.a.)	n.q.	Erhaltung einer Teilversickerungsfähigkeit der Böden  Teilversickerung, -wasserrückhaltung und -retention,
			A4	Herstellung von Versickerungs-/ Rückhaltemulden für das Oberflächenwasser, Integration in Flächen für A1	ca. 100	
L	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Naturpark durch Ausdehnung der Siedlung in die freie Landschaft.	n.q.	A1 A3	Pflanzung von Bäumen und Sträuchern aus heimischen Laub-/ Obstgehölzarten an den Außenrändern des Baugebietes.	2.550	Minimierung der Sichtbarkeit in den Naturpark mit Erholungsfunktionen Optische Einbindung der Bauflächen  Optische Einbindung der Baukörper
			A3	Pflanzung von 6 Straßenbäumen	150	

## 9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. der Anwacherfolg der Gehölzpflanzungen ist durch eine Erfolgskontrolle nach 2 sowie nach 5 Jahren zu prüfen.

Aufgrund der Ergebnisse sind die Maßnahmen ggf. anzupassen oder zusätzliche Maßnahmen wie z.B. Nachpflanzungen zu ergreifen.

## 10 Zusammenfassung

Entlang der Straße „Vor Hahlen“ am östlichen Ortsrand von Rommersheim soll Baurecht für 7 Baugrundstücke geschaffen werden. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan der VG Prüm als Wohnbaufläche dargestellt.

Das Plangebiet umfasst ca. 1,04 ha brutto und liegt beidseits einer bestehenden Ortsstraße, die als Wirtschaftsweg mit einer Breite von 3,5 m ausgebaut ist.

Die zulässige Neuversiegelung beträgt ca. 2.136 m<sup>2</sup>. Die ausgewiesenen Ausgleichsflächen umfassen ca. 2.680 m<sup>2</sup> und liegen im Geltungsbereich.

Da das Gebiet an bestehende Bebauung angrenzt und überwiegend nur landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, sind erhebliche Beeinträchtigungen für Umwelt, Natur und Landschaft minimiert. Die Eingriffe durch Versiegelung und Landschaftsverlust werden durch Randpflanzungen und Baumpflanzungen im Straßenraum ausgeglichen.

Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) sind nicht betroffen. Die Entfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet beträgt über 370 m (Schönecker Schweiz).

Die Lage auf einem flachen Südwesthang hat geringe Umweltfolgen. Sie bewirkt einen relativ geringen Heizenergiebedarf und besitzt hohes Potential zur Nutzung von Solarenergie.

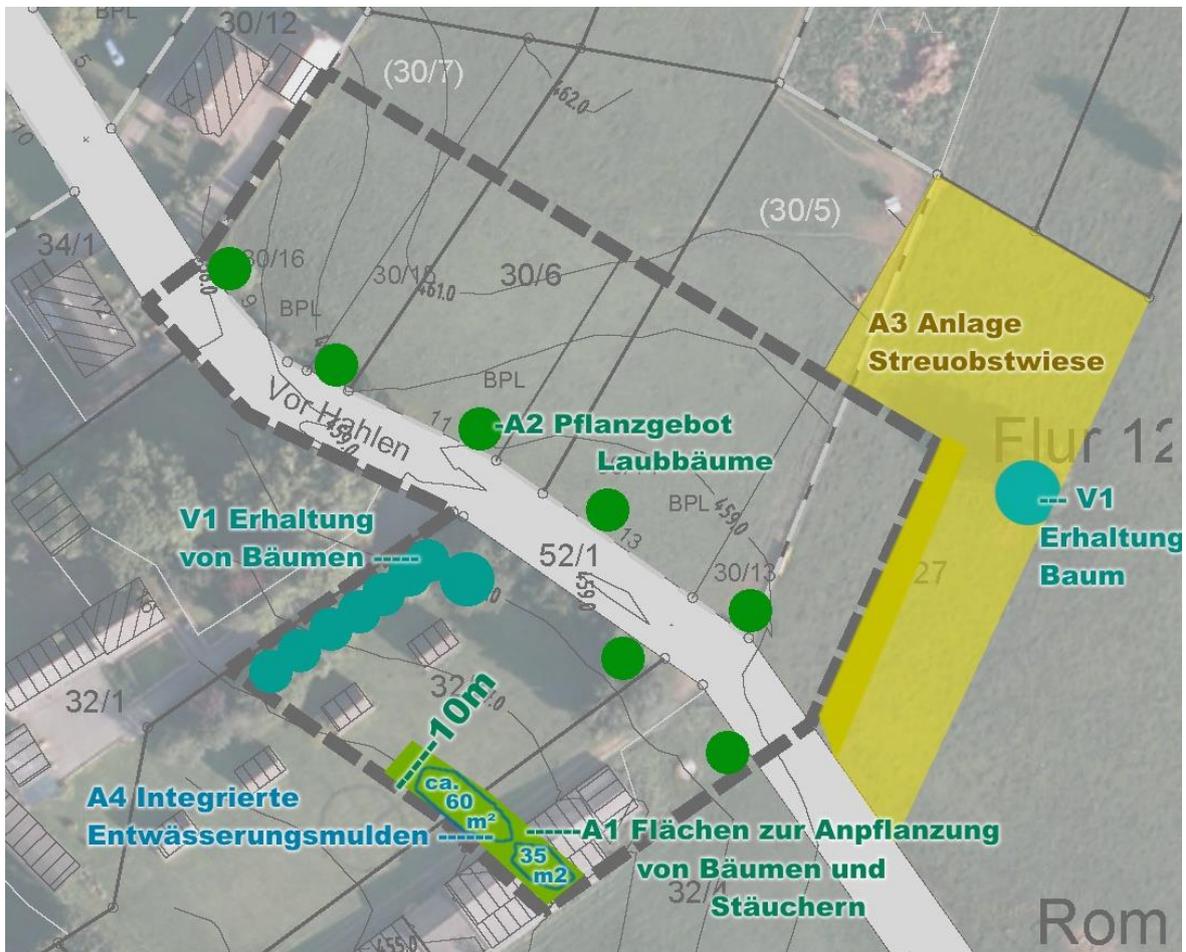
Zur Sicherung des Wasserhaushaltes dürfen Nebenanlagen auf den Grundstücken nur mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden. Das anfallende Niederschlagswasser kann nur teilweise in den Grünflächen zurückgehalten werden. Aus geländebedingten Gründen muss die Ableitung von 5 Grundstücken nördlich der Straße sowie von der Straße selbst in die Kanalisation erfolgen, die ausreichende Aufnahmekapazität besitzt.

Für die vorgesehenen Pflanzungen sind ausschließlich heimische Laubbaum- und Straucharten zu verwenden. Die Maßnahmenflächen dürfen nicht gedüngt oder mit synthetischen Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

## 11 Quellenverzeichnis

- Planungsgemeinschaft Region Trier (1995): Regionaler Raumordnungsplan
- Verbandsgemeinde Prüm: Flächennutzungsplan / Landschaftsplan
- Naturschutzfachdaten online von „naturschutz.rlp.de“
- Gesetze gem. Aufstellung in Kap. 2

## Anhang



### Vorschläge für Festsetzungen von Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan

**Grünflächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Verbindung mit Festsetzungen zur Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9(1), 15, 20 und 25a BauGB**

- Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten u.a. sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengitterstein, wassergebundene Decke, Schotterrassen u.a. (Maßnahme M1).
- Die Nutzung von Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken zur Anlage von Teichen, Zisternen mit Brauchwassernutzung etc. ist zulässig.

- c) Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal ist nur nördlich der Erschließungsstraße zulässig. Für die Niederschlagswasserentwässerung der Flächen südlich der Erschließungsstraße sind durch die Grundstückseigentümer Rückhalte- und Versickerungsmulden mit einem Rückhaltevolumen von 50 Liter / m<sup>2</sup> versiegelter Fläche auf den privaten Grünflächen herzustellen (siehe A4 Rückhalteflächen).
- d) Die dargestellten Bäume sind zu erhalten. Abgängige Bäume sind gleichartig zu ersetzen.
- e) Für die in das Baugebiet einbezogenen Grundstücke sowie für die Erschließungsstraße werden folgende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt:

#### A1

Die im Plan festgesetzten Flächen zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind flächig mit maximalem Pflanzabstand von 1,50 m zwischen den Gehölzen zu bepflanzen, dabei ist mindestens 1 Baum pro 50m<sup>2</sup> Pflanzfläche zu pflanzen.

Zu verwenden sind heimische Arten, z.B.

Bäume:

Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Obstbaum-Hochstämme in Lokalsorten

Sträucher:

Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Schneeball (*Viburnum lantana* und *opulus*), Wildrosen (*Rosa canina*, *R. rubiginosa* u.a.), Salweide (*Salix caprea*).

Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist unzulässig. Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig.

Die Pflanzungen sind mit Baubeginn der Erschließungsmaßnahmen von der Gemeinde durchzuführen und dem jeweiligen Grundbesitzer mit Auflagen zur Übernahme der Anlagekosten und Dauerpflege zu übertragen.

#### A2

Pflanzung von je einem Laubbaum II. Ordnung pro Grundstück entlang der Erschließungsstraßen.

Verwendung ausschließlich heimischer Arten (Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Mehlbeere (*Sorbus aria*). Zur Erzielung einer einheitlichen Gesamtwirkung sollte nur eine einzige Art ausgewählt werden.

#### A3

Die im Plan dargestellten Flächen zur Entwicklung von Streuobst sind als Extensivgrünland zu entwickeln und in den ersten 5 Jahren 3mal jährlich, danach 1-2 mal jährlich zu mähen. Das Mahdgut ist aus der Fläche zu entfernen. Zusätzlich sind insgesamt mindestens 20 hochstämmige Obstbäume lo-

kaler Sorten zu pflanzen und zu pflegen. Die Flächen sind dauerhaft als Extensivgrünland ohne Geländeumbruch zu entwickeln. Der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist auf diesen Flächen nicht zulässig, ausgenommen ist die organische Düngung der Baumscheiben.

Für die Flächen A1 bis A3 gilt:

Die Gehölze sind auf Dauer in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten und bei Verlust oder Abgang in der nächstfolgenden Pflanzperiode artgleich und in gleicher Qualität zu ersetzen.

Es gelten folgende Mindestpflanzqualitäten:

Sträucher: mind. 2 x verpflanzt, 60 -100 cm,

Bäume: Hochstamm, Stammumfang mind. 12 -14 cm,

Obstbäume: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 -12 cm.

A4 Rückhalteflächen

Die Flächen sind als Erdmulden bis 40cm Einstautiefe anzulegen. Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig.

Die Flächen dürfen in die Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (Maßnahme A1) integriert werden. Gelegentliche Rückschnitte der Gehölze zur Funktionssicherung sind zulässig.

- f) Rodungsmaßnahmen sind nur in der Zeit von Oktober bis Ende Februar zulässig.

### **Umsetzung und Zuordnung naturschutzrechtlicher Maßnahmen gem. § 9(1a) Satz 2 BauGB und § 135 BauGB**

1. Die Kosten für die Herstellung und Fertigstellungspflege der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen auf den Grünflächen innerhalb des Gebietes sind auf der Basis des zulässigen Versiegelungsanteils zu 93% den Baugrundstücken und zu 7% der Erschließungsstraße (neuer Gehweg) zugeordnet. 93% der Kosten sind proportional zur Grundstücksfläche zu verteilen.
2. Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen A1 und A3 sind mit Baubeginn der Erschließungsmaßnahmen von der Ortsgemeinde durchzuführen. Die Maßnahme A2 ist innerhalb eines Jahres nach Nutzungsfähigkeit der Gebäude umzusetzen.

### **Hinweise**

1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten sollte im Zusammenhang mit der Erstellung der Bauantragsunterlagen durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 1054 festgelegt werden.

2. Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 2, abzuschleppen, ggf. Zwischenzulagern und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
3. Sollten bei Ausführung der Maßnahme Spuren, Überreste von Ruinen oder dergleichen von Bodendenkmälern und ähnlichem entdeckt werden, ist unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung bzw. das Landesmuseum Trier zu benachrichtigen.  
Das DSchPflG § 17 ist bei Erdbewegung zu beachten.
4. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen.
5. Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des §1 der PlanzV (Stand der Planunterlage: März 2013).